

Mitgliederinformationen zum Verein, zur Mitgliedschaft und zum Versicherungsschutz

Auszug aus der Satzung des Sportclubs Berlin e.V. (Fassung vom 30.08.2007)

(Die vollständige Satzung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus bzw. ist im Internet veröffentlicht.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sportclub Berlin e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „SCB“ und ist Rechtsnachfolger des „1. Sportclub Berlin e.V.“ von 1990.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Ordentlichen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet durch schriftliche Bestätigung der Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung ist eine Beschwerde beim Präsidium zulässig. Das Präsidium entscheidet abschließend. Dem aufgenommenen Mitglied wird eine Mitgliedsbescheinigung ausgestellt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Beiträge und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt Mindestbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr fest. Die Abteilungen können entsprechend § 13 Abs. 5 zusätzliche Beiträge erheben. Eine solche Beitragserhebung wird nach Bestätigung durch das Präsidium wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins haben nach Maßgabe der Satzung und der sonst festgelegten Personen das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und Anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsvereinbarungen und zu den festgelegten Zeiten sowie zur Teilnahme an allen internen und öffentlichen Vereinsveranstaltungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Vorschriften des Vereins sowie die verbindlichen Verkehrssicherheitsvorschriften der Träger der jeweiligen Anlagen zu befolgen, sich nach den Beschlüssen der zuständigen Organe zu richten und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt/Kündigung, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche (...) Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand oder dem Präsidium, die dort bis zum letzten Tage des dem Austrittstermin vorangehenden letzten Monats vor Quartalsende vorliegen muss. Bei Ende der Mitgliedschaft offene Beiträge sind sofort auszugleichen. Damit endet eine Beitragspflicht.
3. Zahlt ein Mitglied fällige Beiträge nach der Mahnung nicht, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
4. Bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten kann der Vorstand eigenständig oder auf Antrag eines Abteilungsvorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschließen. (...)

Mitgliedskarte: Nach erfolgreicher Aufnahme wird eine Mitgliedskarte mit einer Mitgliedsnummer ausgestellt und damit die Mitgliedschaft bestätigt.

Datum des Bankeinzuges: Die Abbuchung erfolgt zur Mitte des ersten Monats eines jeden Quartals.

Erreichbarkeit:

SC Berlin e.V.

Weißenseer Weg 51-55

13053 Berlin

030 / 97 17 22 66

info@sc-berlin.de

www.sc-berlin.de

Oder über die Trainer, Übungsleiter,
den Vorstand oder die Abteilung vor Ort.